



## Umsetzung Kt. Iv. TI. 17.304 Sicherere Strassen jetzt! Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes Fragebogen

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton  Verband  Organisation  Übrige

Absender:

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und –direktoren KSSD  
c/o Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich, Bahnhofquai 3, 8001 Zürich  
[info@kssd.ch](mailto:info@kssd.ch)

Kontaktperson bei Rückfragen: Christoph Lienhard, 044 411 70 30

#### Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 30.09.2020 an folgende E-Mail-Adresse: VL-Standesinitiative-TI@astra.admin.ch

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf den Transitstrassen im Alpengebiet nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet bezüglich Assistenzsysteme besondere Anforderungen gelten sollen?  
(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nach Ansicht der KSSD sind Massnahmen, die den Verkehr auf den Strassen sicherer machen grundsätzlich zu begrüssen. Aus städtischer Sicht wäre der verpflichtende Einbau von Assistenzsystemen v.a. auch zur Bekämpfung der Problematik beim Rechtsabbiegen bzw. toten Winkel sinnvoll und angezeigt. Die Assistenzsysteme müssten für den vorderen rechten Bereich der Führerkabine wirksam sein (bspw. Totwinkel-Kamera). Insbesondere in jüngster Zeit häufen sich in den Städten fatale Unfälle, die beim Rechtsabbiegen von schweren Motorwagen entstanden sind. Wiederholt wurden dabei Fahrradfahrende oder FussgängerInnen übersehen.

Die Pflicht zum Einbau solcher Assistenzsysteme sollte nicht nur für Transitstrassen im Alpengebiet gelten, sondern **für das ganze Gebiet der Schweiz**. Denn Unfälle, gegen welche diese Assistenzsysteme schützen wollen, passieren nicht nur auf den Transitstrassen.

<p>2. Sind Sie damit einverstanden, dass schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport, bei deren Typengenehmigung beziehungsweise ersten Fahrzeugprüfung ein Assistenzsystem noch nicht obligatorisch war, ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Assistenzsystem für die Erteilung der entsprechenden Typengenehmigung des Fahrzeugs erstmals obligatorisch wurde, nur noch fünf Jahre lang ohne dieses Assistenzsystem auf den Transitstrassen im Alpengebiet verkehren dürfen? (Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Es kommt auf das Assistenzsystem drauf an. Je teurer die Aufwendungen, desto eher rechtfertigt sich eine längere Übergangsfrist. Für eine Aufrüstung mit einer Totwinkel-Kamera gibt es günstige Systeme, welche bereits ab ca. 700 CHF eingebaut werden können. Hier wäre eine kürzere Übergangsfrist wünschenswert.</p>		
<p>3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte, die für die Wirtschaft der Südschweiz oder des Wallis von besonderer Bedeutung sind, sowie für mit diesen Transporten direkt zusammenhängende Leerfahrten eine längere Frist vorsehen kann? (Art. 45a Abs. 3 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p>		
<p>4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat nach Anhörung der betroffenen Kantone die Ausrüstungspflicht aus Sicherheitsgründen auf weitere Strecken ausdehnen kann? (Art. 45a Abs. 4 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Aus unserer Ansicht ist es angezeigt, Assistenzsysteme wie z.B. Totwinkel-Kameras für das ganze Gebiet der Schweiz für obligatorisch zu erklären.  Wir beantragen daher, die rechtlichen Grundlagen auf Gesetzesebene entsprechend weiter zu fassen.</p>		
<p>5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für bestimmte Fahrzeuge Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht vorsehen kann? (Art. 45a Abs. 5 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p>		